

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1977

zur Einsetzung einer Fachgruppe „Angleichung der Rechtsvorschriften“ des Beratenden Futtermittelausschusses

(77/533/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß die Möglichkeit haben, Stellungnahmen der Berufs- und Verbraucherkreise zu Fragen im Zusammenhang mit der Angleichung des Futtermittelrechts einzuholen.

In einem am 24. Mai 1972 veröffentlichten Bericht hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Meinung vertreten, daß es in hohem Maße wünschenswert wäre, wie im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktorganisationen parallel zum Ständigen Lebensmittelausschuß und zum Ständigen Veterinärausschuß einen beratenden Ausschuß zu schaffen, in dem Vertreter der verschiedenen Wirtschafts- und Sozialkreise (Industrie, Handel, landwirtschaftliche Erzeuger, Verbraucher) sitzen.

Alle von der Angleichung des Futtermittelrechts unmittelbar betroffenen Berufskreise sowie die Verbraucher müssen Gelegenheit erhalten, sich an der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen zu beteiligen.

Die berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft, der Industrie des Handels und der Arbeitnehmer sowie die Verbraucherzusammenschlüsse der Mitgliedstaaten haben auf Gemeinschaftsebene Organisationen gegründet. Die Schaffung einer besonderen Beratungsinstanz für die bei der Angleichung des Futtermittelrechts auftretenden Fragen erscheint unerlässlich —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Es wird eine Fachgruppe „Angleichung der Rechtsvorschriften“ des Beratenden Futtermittelausschusses, im folgenden „Fachgruppe“ genannt, bei der Kommission eingesetzt.

(2) Die Fachgruppe berichtet dem Ausschuß über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

(3) Die Fachgruppe besteht aus Vertretern von Organisationen der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, der Arbeitnehmer und der Verbraucher.

Artikel 2

(1) Die Fachgruppe kann von der Kommission zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Futtermittelrechtsangleichung gehört werden.

(2) Der Vorsitzende der Fachgruppe kann, auch auf Antrag einer der in der Fachgruppe vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, die Fachgruppe zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

Artikel 3

(1) Die Fachgruppe besteht aus 12 ständigen Mitgliedern und höchstens 24 stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Die Sitze der ständigen Mitglieder verteilen sich wie folgt :

- zwei Sitze für die landwirtschaftlichen Erzeuger,
- zwei Sitze für die landwirtschaftlichen Genossenschaften,
- zwei Sitze für die Industrie,
- zwei Sitze für den Handel,
- zwei Sitze für die Arbeitnehmer,
- zwei Sitze für die Verbraucher.

(3) Jede der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Wirtschaftsgruppen kann höchstens 4 stellvertretende Mitglieder bestellen.

Artikel 4

(1) Die ständigen Mitglieder der Fachgruppe werden von der Kommission auf Vorschlag der folgenden Organisationen ernannt :

- landwirtschaftliche Erzeuger :
Ausschuß der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der EWG (COPA) ;
- landwirtschaftliche Genossenschaften :
Allgemeiner Ausschuß des ländlichen Genossenschaftswesens der Länder EWG (COGECA) ;

- Industrie :
Union der Industrien der EWG (UNICE);
- Handel :
Ausschuß der Handelsverbände der Länder der EWG (COCCEE);
- Arbeitnehmer :
Europäischer Gewerkschaftsbund (CES);
- Verbraucher :
Beratender Verbraucherausschuß eingesetzt durch Beschluß der Kommission am 25. September 1973.

(2) Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Organisationen zwei Bewerber verschiedener Staatsangehörigkeit aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor.

(3) Die in Absatz 1 genannten Organisationen schlagen der Kommission durch Schreiben an das in Artikel 9 Absatz 3 genannte Sekretariat mindestens 8 Tage vor jeder Sitzung ihre anderen Vertreter im Ausschuß vor.

Artikel 5

(1) Die ständigen Mitglieder der Fachgruppe werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die ständigen Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt vor Ablauf der drei Jahre erlischt das Mandat.

Die Mandatszeit eines ständigen Mitglieds kann ferner beendet werden, wenn die Stelle, die es vorgeschlagen hat, seine Ersetzung beantragt. Das Ausschußmitglied wird dann für den Rest seiner Amtszeit nach dem in Artikel 4 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Verfahren ersetzt.

(2) Die Liste der ständigen Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 6

(1) Der Vorsitzende der Fachgruppe wird für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der ständigen Mitglieder gewählt und von ihnen ernannt.

(2) Die Ernennung bedarf im ersten Wahlgang der Zweidrittelmehrheit der anwesenden ständigen Mitglieder, bei weiteren Wahlgängen der einfachen Mehrheit der anwesenden ständigen Mitglieder.

Nach dem gleichen Verfahren kann die Fachgruppe ein Präsidium einsetzen. In diesem Fall umfaßt das Präsidium außer dem Vorsitzenden höchstens einen

Vertreter für jede im Ausschuß vertretene Wirtschaftsgruppe.

Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Präsidiums wahrgenommen.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten der Fachgruppe.

Artikel 7

Auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenden Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende einen Vertreter dieser Gruppe zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses einladen.

Er kann zu den Arbeiten der Fachgruppe und der Arbeitsgruppen als Sachverständigen auch jede Persönlichkeit hinzuziehen, die eine besondere Sachkunde bezüglich eines Gegenstands der Tagesordnung besitzt.

Die Sachverständigen nehmen nur an den Beratungen über die Frage teil, zu der sie hinzugezogen wurden.

Artikel 8

Die Fachgruppe kann Arbeitsgruppen bilden.

Die Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Berichterstatter.

Die Arbeitsgruppen haben der Fachgruppe über die behandelten Fragen zu berichten.

Artikel 9

(1) Die Fachgruppe wird von der Kommission einberufen und tritt an ihrem Sitz zusammen. Das Präsidium tritt auf Einberufung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der beteiligten Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen der Fachgruppe, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Dienststellen der Kommission übernehmen die Sekretariatsgeschäfte der Fachgruppe, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen.

Artikel 10

Die Fachgruppe berät über die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Fordert die Kommission die Fachgruppe zur Stellungnahme auf, so kann sie für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist setzen.

Die Stellungnahmen der vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission übermittelt wird.

Besteht in der Fachgruppe Einvernehmen über eine angeforderte Stellungnahme, so erstellt die Fachgruppe gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigelegt werden.

Die Beratungsergebnisse werden dem Rat und dem Ständigen Futtermittelausschuß von der Kommission auf Antrag mitgeteilt.

Artikel 11

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages dürfen die Teilnehmer an den Fachgruppensitzungen Kenntnisse, die sie infolge ihrer Tätigkeit in der Fachgruppe oder in deren Arbeitsgruppe erlangen, nicht preisgeben, wenn die Kommission sie darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme oder die gestellte

Frage einen vertraulich zu behandelnden Gegenstand betrifft. In diesem Fall nehmen nur die Mitglieder der Fachgruppe und die Vertreter der Dienststellen der Kommission an den Sitzungen teil.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH
